2839/AB-BR/2015 vom 16.04.2015 zu 3062/J-BR



Frau
Präsidentin des Bundesrates
Sonja Zwazl
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER

HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0214-II/2/b/2015

Wien, am 15. April 2015

Der Bundesrat Jenewein und Kollegen haben am 18. Februar 2015 unter der Zahl 3062/J-BR/2015 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "fälschliche Behauptung einer illegalen Kundgebung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 8 und 9:

Seitens der Landespolizeidirektion Wien erfolgte kein Twitter-Eintrag, der die anfragegegenständliche Demonstration als illegal bezeichnet hat.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Die Demonstration wurde nicht untersagt.

Zu den Fragen 6 und 7:

Da sich Ballgäste direkt an dem mit Sichtschutz abgedeckten Zaun versammelten und die in der Anfrage angeführten Fahnen und Transparente über den Zaun hielten, entstand eine Situation, die die Stimmung derart aufheizte, dass bei einer Fortführung der Kundgebung mit einem Sturm auf das Platzverbot bzw. mit Wurfgeschoßen, Steinschleuder-Attacken etc. zwingend zu rechnen war.

2 von 3

Um Szenarien, denen die Erlassung des Platzverbotes entgegenwirken sollte, zu verhindern, wurde das gelindeste Mittel zur Gefahrenabwehr – zur Vermeidung der erwarteten Eskalationen – gewählt und den Teilnehmern mitgeteilt, dass sie die Transparente abzugeben hätten. Die Transparente wurden um 18:28 Uhr bei beginnendem Zustrom zum Konzertgelände abgenommen.

Die Versammlung wurde nicht aufgelöst, sondern vielmehr von den Versammlungsteilnehmern kurz darauf beendet.

Zu Frage 10:

Bei der Landespolizeidirektion Wien ist bis zum Stichtag 20. März 2015 kein derartiger Antrag eingelangt.

Zu Frage 11:

Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird, ist sie von der Behörde zu untersagen und nach Umständen aufzulösen (§ 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz), wobei die bloße Unterlassung der Anzeige einer Versammlung keinen Auflösungsgrund darstellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz ist die Versammlung aufzulösen, wenn sich in ihr gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Bei der Wahl der eingesetzten Mittel beim Herstellen des rechtmäßigen Zustanden ist jedoch streng auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das gelindeste Mittel zu achten; die Auflösung einer Versammlung ist daher als Ultima Ratio zu sehen.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	DJbulKsSYo2p01uxvk28294A&BBKV0456cf4mfrschgamlwpguggdcKpxw2tiC2TaHuZq/Dq4/6KbVownLywUr3 vor lTJp8zFmd617xSDHKP5Gy7a14sHptfi9R9fYVAn2m85bDDa4yJsx9Mwna1Ly5ziMQ+xFk6ytbv+NLoFislky T2h0yhQlAzSGo5TJRpSf4/TXb0RqdcZXCgLVxapEC8+SVkifC5GTXCJwRNPNEM5GjyjuSgwPx54Iklc7veIK 661SQz8WHU11GehYdCsuE5jCq7+fbSRD5JsEZCcI5ueg7+iMOYJVjirtjHZUbIhzpC3va2p6JZpUCUlrgplH VZfZxg==	
SIBLIK ÖSTERPEGE SIGNATUR	Datum/Zeit	2015-04-16T10:26:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	